

Mitteilung zum Befreiungsantrag für die Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten des Vereinsheims Hundesportfreunde Hegau-Welschingen e. V. als Gaststätte während des Trainingsbetriebes und Veranstaltungen in Engen-Welschingen, Bundesstraße, Flst.Nr. 3686

Der Antragsteller plant südlich von Engen-Welschingen auf Flst.Nr. 3686 ein Vereinsheim mit Lagerflächen für den örtlichen Hundesportverein zu errichten und Stellplätze zu schaffen. Der Baugrund liegt im Bereich des seit dem 20.11.2019 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sondergebiet Hundesportplatz“, der ausdrücklich für diese Nutzung erstellt wurde.

Der Antragsteller hatte 2019 ein Vereinsheim mit 16,5 x 9,5 m und einen Terrassenvorbau von 16,5 x 5,5 m beantragt. Das Gebäude ist eingeschossig mit Satteldach in Holzbauweise inzwischen errichtet. Nördlich vom Vereinsheim liegen insgesamt 37 Parkplätze, im Süden schließt das Trainingsgelände an.

Das Vorhaben entspricht dem Bebauungsplan und wurde folglich genehmigt. Der Hundesportverein beantragt jetzt die Zulassung einer gastronomischen Konzession im Vereinsheim die erforderlich ist, damit der Verein bei Veranstaltungen und Trainingsbetrieb mit nicht Mitgliedern auch diese bewirten darf. Ohne Konzession dürfen Getränke und Speisen nur an Mitglieder ausgegeben werden.

Im Bebauungsplanverfahren war dieser Aspekt nicht bekannt und aus dem Grund, dass am Standort des Hundesportvereins im Außenbereich keine weitere Nutzung und Entwicklung stattfinden soll, die Nutzung rein auf den Vereinszweck beschränkt. Damit der Verein nicht illegal handelt ist eine Befreiung vom Bebauungsplan und Zulassung der begrenzten gastronomischen Nutzung erforderlich.

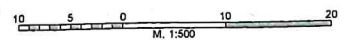
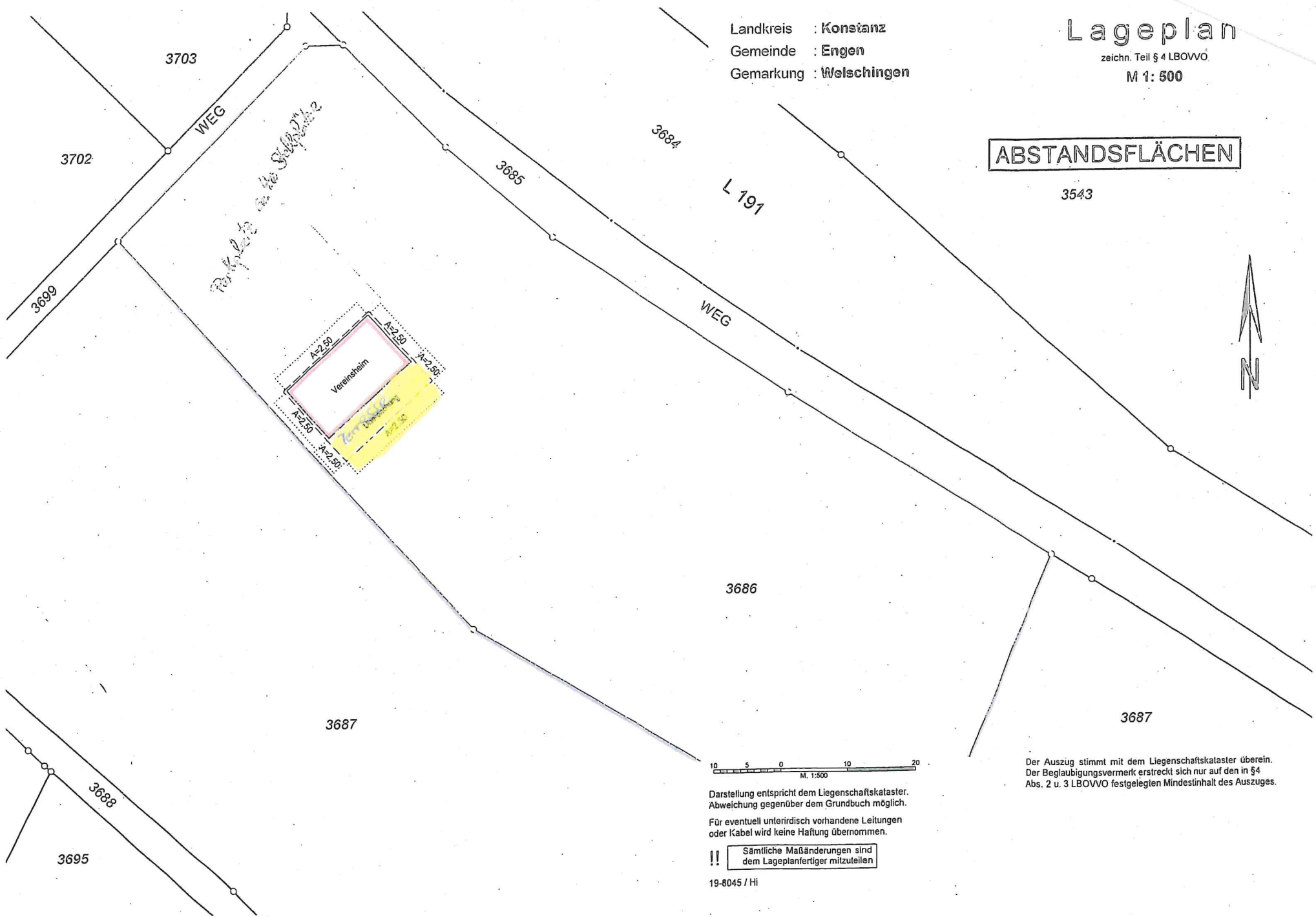
Für die Zulassung und Beantragung der gastronomischen Konzession sind keine baulichen Änderungen erforderlich. Der Befreiung und Zulassung des beschränkten Gastronomischen Betriebes kann zugestimmt werden.

Landkreis : Konstanz
Gemeinde : Engen
Gemarkung : Welschingen

Lageplan

zeichn. Teil § 4 LBOVVO
M 1: 500

ABSTANDSFLÄCHEN



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.
Abweichung gegenüber dem Grundbuch möglich.
Für eventuell unterirdisch vorhandene Leitungen
oder Kabel wird keine Haftung übernommen.

!! Sämtliche Maßänderungen sind
dem Lageplanfertiger mitzuteilen

19-8045 / Hi

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
Der Beglaubigungsvermerk erstreckt sich nur auf den in § 4
Abs. 2 u. 3 LBOVVO festgelegten Mindestinhalt des Auszuges.

